

**SVS**

Schweizerischer Verband  
der Sozialversicherungs-Fachleute

---

**FEAS**

Fédération suisse des employés en  
assurances sociales

---

**FIAS**

Federazione svizzera degli impiegati  
delle assicurazioni sociali

---

# **P R Ü F U N G S O R D N U N G**

**ÜBER DIE**

**HÖHERE FACHPRÜFUNG FÜR SOZIALVERSICHERUNGS-  
EXPERTINNEN UND -EXPERTEN**

**VOM 12. MAI 2006**

# PRÜFUNGSORDNUNG ÜBER DIE HÖHERE FACHPRÜFUNG FÜR DAS EidG. Sozialversicherungs-Diplom

## INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	ALLGEMEINES	3
Art. 1.1	Zweck der Prüfung	3
Art. 1.2	Trägerschaft	3
2	ORGANISATION	4
Art. 2.1	Zusammensetzung der Zentral-Prüfungskommission	4
Art. 2.2	Aufgaben der Zentral-Prüfungskommission und der sprachregionalen Prüfungskommissionen	4
Art. 2.3	Öffentlichkeit / Aufsicht	5
3	AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN	6
Art. 3.1	Ausschreibung	6
Art. 3.2	Anmeldung	6
Art. 3.3	Zulassung	6
Art. 3.4	Kosten	7
4	DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG	8
Art. 4.1	Aufgebot	8
Art. 4.2	Rücktritt	8
Art. 4.3	Ausschluss	9
Art. 4.4	Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten	9
Art. 4.5	Abschluss und Notensitzung	9
5	PRÜFUNGSTEILE UND ANFORDERUNGEN	10
Art. 5.1	Prüfungsteile	10
Art. 5.2	Prüfungsanforderungen	11
6	BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG	11
Art. 6.1	Beurteilung	11
Art. 6.2	Notenwerte	11
7	BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG	12
Art. 7.1	Bedingungen zum Bestehen der Prüfung	12
Art. 7.2	Prüfungszeugnis	12
Art. 7.3	Wiederholung	12
8	DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN	13
Art. 8.1	Titel und Veröffentlichung	13
Art. 8.2	Entzug des Diploms	13
Art. 8.3	Beschwerderecht	14
9	DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN	14
Art. 9.1	Ansätze, Abrechnung	14
10	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
Art. 10.1	Aufhebung bisherigen Rechts	15
Art. 10.2	Übergangsbestimmungen	15
Art. 10.3	Inkrafttreten	15
11	ERLASS	16

Personenbezogene Begriffe beziehen sich jeweils auf beide Geschlechter.

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

# 1

## ALLGEMEINES

### ART. 1.1

#### Zweck der Prüfung

Die Höhere Fachprüfung hat den Zweck, qualifizierten Fachkräften, die

- sich vertiefte Kenntnisse in einer oder mehreren Sozialversicherungsfachrichtungen mit Schwergewicht Vorsorge oder Reintegration erworben haben,
- über einen Gesamtüberblick über alle Sozialversicherungszweige sowie über Kenntnisse in Koordination, sozialpolitischen Fragen und Recht verfügen,
- eine Vorgesetztenfunktion im Sozialversicherungsbereich ausüben könnten,

die Möglichkeit zu geben, sich durch den Erwerb des Diploms für eine anspruchsvolle Funktion im Sozialversicherungsbereich auszuweisen.

Sozialversicherern, Unternehmen und Verwaltungen die Auswahl ausgewiesener Fachkräfte zu erleichtern.

### ART. 1.2

#### Trägerschaft

- 1.21 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:  
Schweizerischer Verband der Sozialversicherungs-Fachleute (SVS)
- 1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

**ART. 2.1****Zusammensetzung der Zentral-Prüfungskommission**

- 2.11 Die Zentral-Prüfungskommission in Zusammenarbeit mit der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tessiner-Kommission ist für die Durchführung der Prüfung zuständig. In der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tessiner-Kommission sind alle regionalen bzw. kantonalen Verbände vertreten. Die Zentral-Prüfungskommission besteht aus sechs Mitgliedern, wovon je zwei Mitglieder aus der Deutschschweiz und der Westschweiz bzw. dem Tessin stammen. Besteht kein Tessiner Verband, setzt sie sich aus je drei Mitgliedern aus der Deutschschweiz und der Westschweiz zusammen. Die Mitglieder der Zentral-Prüfungskommission und die Präsidenten der Deutschschweizer-, der Westschweizer- und der Tessiner-Kommission werden vom Zentralvorstand SVS auf Vorschlag der sprachregionalen Prüfungskommissionen für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Zentral-Prüfungskommission ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Die Entscheide werden mit einfachem Mehr getroffen. Der Stichtscheid liegt bei der Präsidentin oder beim Präsidenten. Letztere oder letzterer wird vom Zentralvorstand SVS für zwei Jahre gewählt. Dabei alterniert das Präsidium alle zwei Jahre zwischen der Deutsch- und Westschweiz bzw. dem Tessin.

**ART. 2.2****Aufgaben der Zentral-Prüfungskommission und der sprachregionalen Prüfungskommissionen**

- 2.21 Die Zentral-Prüfungskommission
- a) erlässt die Wegleitung zur Prüfungsordnung;
  - b) schlägt dem Zentralvorstand SVS die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31. 12. 1997 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) vor;
  - c) setzt den Zeitpunkt der Prüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) genehmigt die Prüfungsaufgaben;
  - f) entscheidet über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - g) entscheidet über die Abgabe des Diploms;
  - h) behandelt Anträge und Beschwerden im Bereich ihrer Zuständigkeit;

- i) sorgt für die zentrale Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - j) entscheidet über die Anerkennung von Leistungen anderer Abschlüsse;
  - k) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem BBT über ihre Tätigkeit;
  - l) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- 2.22 Die Zentral-Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat des Zentralvorstands SVS oder den sprachregionalen Sekretariaten übertragen.
- 2.23 Die Deutschschweizer-, Westschweizer- und Tessiner-Prüfungskommissionen ist zuständig für ihre Region. Sie
- a) setzt die Orte der Prüfung fest;
  - b) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
  - c) wählt die Expertinnen und Experten und setzt sie ein;
  - d) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung;
  - e) legt die Prüfungsergebnisse provisorisch fest;
  - f) behandelt Anträge und Beschwerden im Bereich ihrer Zuständigkeit;
  - g) sorgt für ihre Rechnungsführung und Korrespondenz;
  - h) berichtet der Zentral-Prüfungskommission.
- 2.24 Die Deutschschweizer-, Westschweizer- und Tessiner-Prüfungskommissionen können einzelne Aufgaben und die Geschäftsführung einem sprachregionalen Sekretariat übertragen.

## **ART. 2.3**

### **Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Zentral-Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

**ART. 3.1****Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über
- die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist.

**ART. 3.2****Anmeldung**

Die Anmeldung enthält:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

**ART. 3.3****Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer
- a) den eidgenössischen Fachausweis für Sozialversicherungs-Fachleute oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt.
  - b) und seit dessen Erwerb eine mindestens einjährige Berufspraxis im Sozialversicherungsbereich nachweist;
- Vorbehalten bleiben die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziffer 3.41 und das fristgerechte Einreichen der Themenarbeit (gemäss Angaben der Wegleitung).
- 3.32 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

## **ART. 3.4**

### **Kosten**

- 3.41 Mit der Anmeldung entrichten die Kandidierenden die Prüfungsgebühr. Ein allfälliges Materialgeld wird separat erhoben.
- 3.42 Wer nach Ziffer 4.2 fristgerecht zurücktritt oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten muss, dem wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von den regionalen Prüfungskommissionen unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber werden Gebühren erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatin oder des Kandidaten und werden von der sprachregionalen Prüfungskommission eingezogen.
- 3.46 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

**ART. 4.1****Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 15 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidierenden können sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidierenden werden mindestens 20 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

**ART. 4.2****Rücktritt**

- 4.21 Die Kandidatin oder der Kandidat kann ihre oder seine Anmeldung bis 10 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich.
- Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.



## **ART. 4.3**

### **Ausschluss**

- 4.31 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.32 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Zentral-Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt fortzusetzen.

## **ART. 4.4**

### **Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

## **ART. 4.5**

### **Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die Zentral-Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung auf Antrag der Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der provisorischen Festlegung der Prüfungsergebnisse und der Entscheidung über die Verleihung des Diploms in den Ausstand.

## ART. 5.1

## Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile:

Prüfungsteil	Anzahl Prüfungsstunden		
	schriftlich	mündlich	Total
1 Fachrichtung (Vorsorge oder Reintegration) <sup>1</sup>	7		7
2 Pflichtwahlzweig <sup>2</sup>	1		1
3 Themenarbeit <sup>3</sup>		1/2	1/2
4 Recht	1 1/2		1 1/2
5 Koordination		1/2	1/2
6 Sozialpolitik		1/2	1/2
<b>Total Prüfungsumfang (in Std.)</b>	<b>9 1/2</b>	<b>1 1/2</b>	<b>11</b>

<sup>1</sup> es ist einer der nachstehenden Fachrichtungen zu wählen:

- Vorsorge (AHV, IV, BV, EL/SH)
- Reintegration (KV, UV, ALV, IV)

<sup>2</sup> es ist ein Zweig aus den bei der gewählten Fachrichtung aufgeführten Zweigen zu wählen

- Vorsorge: KV, UV, ALV, MV, EO/MSE/FZ
- Reintegration: AHV, BV, EL/SH, MV, EO/MSE/FZ

<sup>3</sup> das Thema kann aus den Prüfungsteilen 1, Fachrichtung, 2, Pflichtwahlzweig, 4, Recht, 5, Koordination, oder 6, Sozialpolitik, gewählt werden; die Themenarbeit ist innert 10 Wochen zu erstellen und wird mit einer Note bewertet – das Mittel dieser und der mündlichen Note ergibt die Note des Prüfungsteils.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Zentral-Prüfungskommission fest.

## **ART. 5.2**

### **Prüfungsanforderungen**

- 5.21 Der detaillierte Prüfungsstoff ist in der Wegleitung zur Prüfungsordnung nach Ziffer 2.21 Bst. a aufgeführt.
- 5.22 Die Zentral-Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile beziehungsweise Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6**

### **BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

## **ART. 6.1**

### **Beurteilung**

- 6.11 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.2 bewertet.
- 6.12 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziffer 6.2 erteilt.
- 6.13 Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Note im Prüfungsteil 1 zählt doppelt.

## **ART. 6.2**

### **Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4,0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4,0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

**ART. 7.1****Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

- 7.11 Die Prüfung ist bestanden, wenn
- a) die Gesamtnote sowie die Note im Prüfungsteil 1 den Wert 4,0 nicht unterschreitet;
  - b) höchstens eine Note unter 4,0 liegt;
  - c) keine Note unter 3,0 erzielt wurde.
- 7.12 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat
- a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - b) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

**ART. 7.2****Prüfungszeugnis**

Die Deutschschweizer-, Westschweizer- bzw. Tessiner-Kommission stellt jeder Kandidatin oder jedem Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

**ART. 7.3****Wiederholung**

- 7.31 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 7.32 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4,0 erzielt wurde.
- 7.33 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## ART. 8.1

## Titel und Veröffentlichung

- 8.11 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom. Dieses wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Zentral-Prüfungskommission unterzeichnet.
- 8.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Diplomierte Sozialversicherungsexpertin/diplomierter Sozialversicherungsexperte**
  - **Experte diplômée en assurances sociales/Expert diplômé en assurances Sociales**
  - **Esperta diplomata in materia di assicurazione sociale/ Esperto diplomato in materia di assicurazione sociale**
- Als englische Übersetzung wird "Qualified Expert in Social Insurance with Federal diploma of higher vocational education and training" empfohlen.
- 8.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden veröffentlicht und in ein vom BBT geführtes Register eingetragen, das allen zur Einsicht offen steht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

## ART. 8.2

## Entzug des Diploms

- 8.21 Das BBT kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 8.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **ART. 8.3**

### **Beschwerderecht**

- 8.31 Gegen Entscheide der Deutschschweizer-, Westschweizer- beziehungsweise Tessiner-Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder gegen Entscheide der Zentral-Prüfungskommission wegen Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 8.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

## **9**

### **DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

## **ART. 9.1**

### **Ansätze, Abrechnung**

- 9.11 Der Zentralvorstand des SVS legt auf Antrag der Zentral-Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommissionen sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 9.12 Der SVS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 9.13 Für die Festsetzung des Bundesbeitrags wird dem BBT nach dessen Richtlinien nach Abschluss der Prüfung eine detaillierte Abrechnung eingereicht.

**ART. 10.1****Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement vom 15. Mai 2000 über die höhere Fachprüfung für diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen/diplomierte Sozialversicherungsexperten wird aufgehoben.

**ART. 10.2****Übergangsbestimmungen**

10.21 Die erste Prüfung nach dieser Prüfungsordnung findet 2007 statt.

10.22 Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 15. Mai 2000 erhalten in den Jahren 2007 und 2008 Gelegenheit zu einer 1. beziehungsweise 2. Wiederholung.

**ART. 10.3****Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 3. Juni 2005

SCHWEIZERISCHER VERBAND DER SOZIALVERSICHERUNGS-FACHLEUTE

Die Präsidentin

Der Vize-Präsident

Mireille Seidler

Nicolas Bovey

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 12. Mai 2006

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE

Die Direktorin

Dr. Ursula Renold